

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 13.c. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau) am Dienstag, 25. September 2012**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit dem Amt Eiderkanal über die Unterhaltung des öffentlichen Geländes an der Schleuse Kluvensiek**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Rahmen der Übernahme der Projektträgerschaft für die touristische Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek hat der Amtsausschuss beschlossen, dass dem Amt aus der Maßnahme keine Folgekosten, insbesondere für die Unterhaltung der baulichen Anlagen entstehen sollen. Diese sollen von der Gemeinde Bovenau als Belegenheitskommune übernommen werden.

Die Gemeindevertretung Bovenau hat in ihrer Sitzung am 12.06.2012 bereits den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Amt Eiderkanal über die Unterhaltung des öffentlichen Geländes an der Schleuse Kluvensiek beschlossen. Aufgrund von Vorgaben der Fördermittelgeber wurde im Nachgang zu diesem Beschluss eine Überarbeitung des Vertragsentwurfs erforderlich.

Inhaltlich sind keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden, diese sind überwiegend redaktioneller Art. Lediglich in § 6 wurde eine bedarfsorientierte Regelung zur dinglichen Sicherung aufgenommen.

Nähe Erläuterungen erfolgen bei Bedarf verwaltungsseitig während der Sitzung.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

##### 3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abschluss der vorgelegten Vereinbarung mit dem Amt Eiderkanal über die Nutzung und Unterhaltung des öffentlichen Geländes an der Schleuse Kluvensiek zuzustimmen.

Im Auftrage

  
Dirk Hirsch

gesehen:  
gez.

Jürgen Liebsch  
(Der Bürgermeister)

Anlage: Vereinbarung mit dem Amt Eiderkanal über die Nutzung und Unterhaltung des öffentlichen Geländes.

## Grundstücksnutzungs- und Folgekostenvertrag

zwischen

dem **Amt Eiderkanal**, vertreten durch den Amtsvorsteher Rainer Kläschen, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,

- im Folgenden: **Amt**,

der **Gemeinde Bovenau**, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Liebsch, über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,

- Im Folgenden: **Gemeinde**

### Präambel

Das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat dem Amt mit **Fördermittelbescheid vom 14.12.2011**, Az. III 503 – 0638.25-22, eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von höchstens **501.301,35 €** aus dem Investitionsprogramm Kulturelles Erbe 2009 – 2012 (IKE) für das Projekt „Umbau, Sanierung und touristische Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek“ bewilligt. Der Bewilligungszeitraum für die Fördermittel endet am 31.12.2012. Die Bindungsfrist gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem IKE beträgt 25 Jahre.

Des Weiteren wird voraussichtlich über die AktivRegion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“ eine Zuwendung durch das LLUR Flensburg für die Errichtung eines Informationspavillons und der Parkplätze in Höhe von rund 73.900 Euro gewährt. Hierfür hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde am 12.12.2011 eine Baugenehmigung gemäß § 69 Landesbauordnung (LBO) erteilt (Az. FB5 – 634/11). Die Zweckbindungsfrist für diese Mittel beträgt 12 Jahre.

Da die Kluvensieker Schleuse als ehemals 5. Schleuse des im 18. Jahrhundert erbauten Schleswig-Holstein Kanals als kulturhistorisches Bauwerk der norddeutschen Geschichte erhalten bleiben soll, beabsichtigt das Amt Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, die einen weiteren Verfall des Bauwerks verhindern sollen.

Weder das Baudenkmal „Schleusenanlage Kluvensiek“ noch die angrenzenden Grundstücke befinden sich im Eigentum des Amtes. Eigentümer sind Herr Hubertus Hoenck sowie die Gemeinde Bovenau. Entsprechend der Vorgaben aus dem Fördermittelbescheid vom 14.11.2011 ist es daher erforderlich, dass dem Amt während der Bindefrist der Fördergelder von 25 Jahren ein uneingeschränkter Zugriff auf die von der o.g. Maßnahme betroffenen Flurstücke ermöglicht wird.

Da das Amt die Projektträgerschaft für die beabsichtigten Maßnahmen nur übernommen hat, weil eine Projektträgerschaft der Gemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kam, und das Amt nach Fertigstellung der Maßnahmen weitere Aufgaben und Kosten nicht übernehmen wird, sollen nun die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für die Zeit der Durchführung der vom Amt beabsichtigten Maßnahmen und danach geregelt werden.

Im Bewusstsein um die kulturhistorische Bedeutung der Schleusenanlage Kluvensiek und getragen von dem Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit schließen das Amt und die Gemeinde daher folgende

## Vereinbarung:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

(1) Das Amt beabsichtigt, folgende Maßnahmen im Bereich der Kluvensieker Schleuse durchzuführen:

- Auskoffering der verfüllten Schiffsschleuse,
- Untersuchung und statische Sicherung der Schleusenwände,
- Sicherung der östlichen Schleusenköpfe der Schiffsschleuse, Ergänzung des Flügelmauerwerks (Nordseite),
- Überarbeitung und Teilerneuerung der Granitstein-Eckquader,
- Wiederherstellung, Überarbeitung und Neuverfugung des Schleusenmauerwerks,
- Wiederherstellung und Ergänzung der oberen Abdeckflächen aus holländischen, kleinformatischen Ziegeln, Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit,
- Überarbeitung und Instandsetzung der vorhandenen Rundbogenbrücke über der Freischleuse,
- Erstellung einer Brücke über die Schiffsschleuse, jedoch hier keine Rekonstruktion der Waagebalken für die gusseisernen Portale,
- Überarbeitung und Ergänzung des Kopfsteinpflasterbelags im Bereich der ehemaligen Straße nördlich und südlich der Schleuse,
- Entfernung von fünf Anglerhütten, die direkt auf den Schleusenmauern nördlich der Schiffsschleuse sowie im Bereich des Turbinenhauses erstellt worden sind,
- Ergänzung und Ausbesserung des Treidelweges im nördlichen Schleusenbereich,
- Errichtung eines Informationspavillons,
- Errichtung von Parkplätzen in wassergebundener Bauweise,
- Entschlammung und Vertiefung des alten Eiderkanals westlich der Schleuse im Bereich des Eiderzuflusses (Schwemmkegel).

(2) Von diesen Maßnahmen sind voraussichtlich folgende im Eigentum der **Gemeinde** stehenden Grundstücke der **Gemarkung Kluvensiek, Flur 1** betroffen:

- Flurstück **19/2**,
- Flurstück **19/5**,
- Flurstück **21/1**,
- Flurstück **21/2**,
- Flurstück **26/1**.

(3) Die vom Amt vorgesehenen Baumaßnahmen sollen voraussichtlich im Juli 2012 beginnen und im September 2013 enden.

## § 2 Grundstücksnutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem Amt sowie den vom Amt beauftragten Personen und Bauunternehmen den uneingeschränkten Zugang und Zugriff auf die in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Kluvensiek für die Zeit der Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen sowie mindestens für die Dauer der Zweckbindung der eingesetzten Fördermittel von 25 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahmen.
- (2) Die Gemeinde erklärt sich mit der Umsetzung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich einverstanden und duldet alle Baumaßnahmen, die zu deren Durchführung auf den betroffenen Flurstücken erforderlich sind.
- (3) Ein Entgelt für die Grundstücksnutzung gem. den Abs. 1 bis 2 wird von der Gemeinde nicht erhoben.

## § 3 Betrieb und Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grünflächen

- (1) Die Gemeinde übernimmt dauerhaft die Unterhaltung der von den Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 betroffenen baulichen Anlagen, die sich auf ihren Flurstücken gem. § 1 Abs. 2 befinden. Die Gemeinde wird die erforderliche Unterhaltung mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren gewährleisten. Die Gemeinde hält das Amt insoweit von allen Verpflichtungen frei.
- (2) Ferner werden der Gemeinde der Betrieb und die Unterhaltung des Informationspavillons auf der noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 3/2 der Flur 1 in der Gemarkung Kluvensiek gem. Lageplan nach Fertigstellung dauerhaft übertragen. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Betrieb und die Unterhaltung des Informationspavillons mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren zu übernehmen bzw. zu gewährleisten. Die Gemeinde hält das Amt insoweit von allen Verpflichtungen frei.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, bauliche Veränderungen auf den in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücken und auf der noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 3/2 der Flur 1 in der Gemarkung Kluvensiek gem. Lageplan, auf der der Informationspavillon und ggf. Stellplatzflächen errichtet werden sollen, während der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Amtes durchzuführen, um förderschädliche Auswirkungen zu vermeiden.

## § 4 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für die in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke sowie für die darauf errichteten baulichen Anlagen wird von der Gemeinde übernommen. Dies gilt auch für die derzeit noch im Eigentum des Herrn Hubertus Hoenck stehende Teil-

fläche des Flurstückes 3/2 der Flur 1 in der Gemarkung Kluvensiek gemäß Lageplan, auf der der Informationspavillon und ggf. Stellplatzflächen errichtet werden sollen. Die Gemeinde hält das Amt insoweit von allen rechtlichen Verpflichtungen frei.

## **§ 5**

### **Pflichten des Amtes und der Gemeinde**

Das Amt wird die Gemeinde rechtzeitig und unaufgefordert über den Beginn der geplanten Maßnahmen und die jeweils beauftragten Unternehmen unterrichten.

## **§ 6**

### **Dingliche Sicherung**

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, zur dinglichen Sicherung sämtlicher Rechte des Amtes aus diesem Vertrag die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch der unter § 1 Abs. 2 bezeichneten Flurstücke zu Gunsten des Amtes mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung zu bewilligen, sofern dieses zur Erlangung der vorgesehenen Fördermittel erforderlich ist.
- (2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und ihrer etwaigen späteren Löschung trägt das Amt.

## **§ 7**

### **Laufzeit / Kündigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahmen geschlossen.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages vor Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraumes ist ausgeschlossen. Die Kündigung führt nicht zu einer Rückübertragung der in § 3 Abs. 1 und 2 vereinbarten Betriebs- und Unterhaltungsverpflichtung; eine Rückübertragung kann nur durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung erfolgen.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit der Vertragsparteien**

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag in dem Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie werden etwaige Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten daher nach Möglichkeit einvernehmlich lösen.

**§ 9**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Verwaltungssitz des Amtes Eiderkanal zuständige Gericht, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

**§ 10**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung gleichkommt. Dies gilt entsprechend im Falle eine Regelungslücke.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.

den

.....  
(Raimer Kläschen)  
Amtsvorsteher

den

.....  
(Jürgen Liebsch)  
Bürgermeister